Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Aktenzeichen:
7 RV 942/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.

Verkündet
am 29. Mai 1962

Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 29. Mai 1962,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. B e r n d t
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. K l ä ß und
Bundesrichter Dr. K r e b s
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter B a r t h und
Bundessozialrichter R e i s
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 18. Juli 1961 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

I. Die Klägerin begehrt Hinterbliebenenrente. Ihr verstorbener Ehemann hatte seinen Angaben nach gegen Ende des zweiten Weltkrieges dem Volkssturm angehört; anschließend an die amerikanische Kriegsgefangenschaft war er dann als ehemaliger Ortsgruppenleiter der NSDAP von Ende Mai 1945 bis Ende Januar 1948 in den Internierungslagern Recklinghausen, Siegburg und Staumühle inhaftiert gewesen. Der Verstorbene, der nach der Entnatifizierungsverordnung für das Land Niedersachsen in die Kategorie III (Mindestbelasteter) eingestuft worden war, hatte bereits selbst im März 1953 Ansprüche auf Versorgungsrente erhoben, da er sich durch die dreijährige Internierung schwere körperliche und seelische Leiden zugezogen habe, die ihn seit Jahren arbeitsunfähig machten. Er hatte hierbei, auch unter Hinweis auf den Bezug einer Angestelltenrente (Ruhegeld) seit 1950, insbesondere Zirkulationsstörungen (intermittierendes Hinken) und eine Endarteriitis obliterans (Verengung der Schlagadergefäße) geltend gemacht. Der Ehemann der Klägerin verstarb am 10. Juni 1953. Als Todesursache ist auf seiner Sterbeurkunde "Sklerozierung des Blutgefäßsystems, Herzversagen, Herzwandinfarkt" vermerkt; der Stationsarzt des Vereins-Krankenhauses Goslar, in dem der Verstorbene vom 8. bis 30. April 1953 in stationärer Behandlung war, hat in einer ärztlichen Bescheinigung vom 10. Juli 1953 "Herzinsuffizienz nach frischem Herzwandinfarkt" attestiert.

Versorgungsanspruch und Antrag auf Hinterbliebenenrente wurden abgelehnt (Bescheid vom 11. Juni 1954). Der Widerspruch der Klägerin blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 15. November 1954). Ihre Klage wurde durch Urteil des Sozialgerichts (SG) Braunschweig vom 7. Dezember 1956 abgewiesen, die Berufung durch Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen (LSG) vom 18. Juli 1961 (Entscheidung

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

nach Lage der Akten) zurückgewiesen. Zwar könne sich die Klägerin zutreffend darauf berufen, daß die von ihr geltend gemachten Internierungseinflüsse einer durch die Kriegseinwirkungen herbeigeführten Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchst. a und des § 5 Abs. 1 Buchst. d des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) gleichzustellen seien. Indessen sei der am 10. Juni 1953 eingetretene Tod des Ehemannes nicht als Folge einer Schädigung anzuerkennen. Es sei nicht wahrscheinlich, daß der Verstorbene an einer Endangitis obliterans gelitten habe. Da er zu Beginn der Internierung bereits im 52. Lebensjahr gestanden habe und seine Krankheitserscheinungen kontinuierlich verlaufen seien, müsse als Ursache der eingetretenen Gefäßverengungen am ehesten ein atherosklerotisches Gefäßleiden angenommen werden. Die Atherosklerose sei auch nicht durch Internierungseinflüsse verschlimmert worden. Insoweit kämen Kälte, Hunger und seelische Depressionen als verschlimmernde Faktoren nicht in Betracht. Schwere Krankheiten, insbesondere Infektionen, seien während der Internierungszeit beim Verstorbenen nicht aufgetreten. Dieser persönlich habe ferner im Versorgungsverfahren erhebliche Mißhandlungen niemals angedeutet oder behauptet. Dafür, daß er solche erlitten habe, hätten weder der Lagerarzt Dr. M[redacted] noch die Mitinternierten, die über die Lagerverhältnisse berichteten, konkrete Tatsachen beigebracht. Bei dieser Sachlage könne den in der ärztlichen Stellungnahme des Dr. med. G[redacted] II vom 24. Juni 1961 enthaltenen Erklärungen über Mißhandlungen beim Verstorbenen kein Beweiswert beigemessen werden. Ausreichend wahrscheinlich sei vielmehr, daß der Herzinfarkt, an dem er verstarb, unmittelbare Folge einer Teilerscheinung der allgemeinen Gefäßsklerose, nämlich einer Coronarsklerose (Verhärtung der Kranzarterien), war, zumal

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

nach den medizinischen Erkenntnissen die Verhärtung der Kranzarterie die wichtigste Ursache des Herzinfarkts darstelle. Das LSG stützte sich bei dieser Beurteilung auf ein "fachinternistisches Gutachten" des Städtischen Krankenhauses Ludwigshafen am Rhein (Prof. Dr. H[illegible], Dozentin Dr. med. habil. Sch[illegible], Oberarzt Dr. F[illegible]) vom 23. Mai 1961, das das LSG durch Beweisbeschluß vom 6. Oktober 1960 eingeholt hatte, wobei die Befundberichte der Städtischen Krankenanstalten Goslar (Prof. Dr. Sch[illegible] und Dr. H[illegible]) sowie die vom Facharzt Dr. G[illegible] II übersandte Röntgenaufnahme der Lunge von 1952 und zwei Herzstromkurven (EKG) von 1952/53 verwertet waren. Das "fachinternistische Gutachten" vom 23. Mai 1961, in dem bezüglich etwaiger Mißhandlungen des Verstorbenen der Satz aufgenommen war: "Es ist vielmehr anzunehmen, daß er nicht mißhandelt wurde, sondern vielmehr das System dieser Internierungslager gekennzeichnet werden sollte", gelangte zu dem Ergebnis: "Der Tod bei dem Ehemann der Klägerin ist nicht mit Wahrscheinlichkeit auf Internierungseinflüsse zurückzuführen und durch solche auch nicht um ein Jahr früher eingetreten".

Revision wurde nicht zugelassen.

II. Gegen das am 4. August 1961 zugestellte Urteil legte die Klägerin am 28. August 1961 Revision ein, die sie innerhalb der bis zum 4. November 1961 verlängerten Revisionsbegründungsfrist am 2. November 1961 begründete. Sie rügt, das LSG habe die §§ 103, 106, 121, 153 Abs. 1, 157 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verletzt, indem es den Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt, nicht auf sachdienliche Anträge hingewirkt und die Streitsache nicht ausreichend erörtert habe (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG). Außerdem sei bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs des Todes des Ehemannes der Klägerin mit einer

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Schädigung im Sinne des BVG das Gesetz verletzt worden (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG). Es komme für die Entscheidung wesentlich auf die Frage der Mißhandlungen des Verstorbenen während der Internierung an. Deshalb habe das LSG hierüber alle Beweismittel ausschöpfen, vor allem auch die namentlich in den Akten angeführten Mithäftlinge als Zeugen vernehmen und sowohl den behandelnden Arzt Dr. G======== II als auch die Ehefrau des Verstorbenen hören müssen. Die Bekundungen des Dr. G======== II, der den Verstorbenen 1952 mehrfach persönlich untersucht und seinen körperlichen Zustand genau gekannt habe, besäßen um dessentwillen besondere Bedeutung, weil er in seiner Stellungnahme vom 24. Juni 1961 nachgewiesen habe, daß das fachinternistische Gutachten vom 23. Mai 1961 auf erheblichen Irrtümern und Fehlern beruhe. Nach Dr. G======== II hätten bei dem Verstorbenen ursprünglich keinerlei Anzeichen von allgemeiner Erschöpfung, keine Nieren- oder Kreislaufhochdruckleiden, kein Herzklappenfehler und Herzmuskelschaden bestanden. Demzufolge hätte das LSG zumindestens auf dessen Erklärungen und Bemängelungen hin ein Nachtragsgutachten einholen müssen. Schon die Ausgangsbasis des Gutachtens vom 23. Mai 1961 sei falsch gewesen, wenn es darin bezüglich von Mißhandlungen heiße: "Es ist vielmehr anzunehmen, daß er (der Verstorbene) nicht mißhandelt wurde, sondern allgemein das System des Internierungslagers gekennzeichnet werden sollte". Es gehe nicht an, daß ein Gutachter einfach die Möglichkeit von Mißhandlungen außer acht lasse, wenn diese Frage noch gar nicht geklärt sei. Soweit hierzu irgendwelche Bedenken bestanden, hätten die Sachverständigen darauf hinweisen und ihr Gutachten auf zwei verschiedene Voraussetzungen abstellen müssen: einmal nämlich auf die, daß Mißhandlungen vorlagen, und zum anderen auf die, daß keine Mißhandlungen bestanden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Die Klägerin beantragte,
unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache an das LSG zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragte,
die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Seiner Ansicht nach liegen begründete Verfahrensmängel nicht vor. Das angefochtene Urteil beruhe auf dem Gutachten des Städtischen Krankenhauses Ludwigshafen vom 23. Mai 1961, das zu der Feststellung gelangt war, daß der Ehemann der Klägerin an einer allgemeinen Gefäßsklerose und Coronarsklerose gelitten habe. Diese Leiden müßten als unabhängig von den Einflüssen der Internierung angesehen werden. Aus dem Verlauf der Erkrankung hätten die ärztlichen Sachverständigen gefolgert, daß die Internierung auch nicht im Sinne einer Verschlimmerung als wesentliche Bedingung für den Tod anzusehen war, da im Falle ungünstiger Beeinflussung durch die Internierung der Tod sehr viel rascher eingetreten wäre. In Anbetracht dieses Beweisergebnisses habe das LSG davon ausgehen können, daß der Internierung kein wesentlicher Einfluß auf die Entwicklung der Sklerose und des späteren Herzinfarkts zukam. Es werde nicht ersichtlich, daß die Gutachter zu einer anderen Beurteilung gelangt wären, wenn sich erhebliche Mißhandlungen des Ehemannes der Klägerin hätten beweisen lassen. Deswegen habe auch keine Veranlassung bestanden, weitere Beweise über etwaige Mißhandlungen zu erheben oder die Klägerin zu zusätzlichen Angaben tatsächlicher Art zu veranlassen. Das Recht zur freien richterlichen Beweiswürdigung habe das LSG nicht überschritten. Die Kausalitätsnorm sei richtig angewendet worden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

III. Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt sowie begründet worden (§§ 164, 166 SGG). Sie ist - da nicht zugelassen - nur statthaft, wenn mit Erfolg ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG gerügt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) oder wenn eine Gesetzesverletzung in bezug auf die Kausalitätsnorm (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG) geltend gemacht wird.

Die Klägerin rügt vornehmlich, das LSG habe der Sachaufklärungspflicht nicht genügt (§§ 103, 106 SGG), indem es den Erklärungen, dem Verstorbenen seien während der Internierungszeit Mißhandlungen zugefügt worden, nicht nachgegangen sei, obwohl diese die Ursache für seine Kreislaufstörungen und den Anlaß für seinen Herztod im Jahre 1953 gebildet hätten. Die von der Klägerin hierzu beigebrachten Angaben, insbesondere die detaillierten Erklärungen des behandelnden Arztes Dr. G[illegible] II in seiner Stellungnahme vom 24. Juni 1961 hätten beweismäßig erhärtet und gewürdigt werden müssen, da sie im Gegensatz standen zu dem fachinternistischen Gutachten des Städt. Krankenhauses Ludwigshafen vom 23. Mai 1961, das offensichtlich zu der Feststellung des Todes durch Herzinfarkt auf der Grundlage einer Coronarsklerose und somit zur Verneinung von Schädigungsfolgen nur dadurch gelangt sei, weil es Mißhandlungen nicht annahm. Diese Rüge der Klägerin, die sich nicht allein auf die Sachaufklärungspflicht (§§ 103, 106 SGG), sondern ebenso auch auf die Beweiswürdigung (§ 128 SGG) erstreckt, ist begründet.

Nach § 103 SGG hat das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Zu diesem Zweck muß es alle

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Umstände ermitteln, die für die Beurteilung des erhobenen Anspruchs von Bedeutung sind. Unterläßt es die erforderliche Aufklärung eines Umstandes, der die Entscheidung beeinflußt, leidet das Verfahren an einem wesentlichen Mangel (vgl. Peters/Sautter/Wolff, Komm. z. SGb, 3. Aufl. Anm. 2 a zu § 103 SGG). Nach § 128 Abs. 1 SGG entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung; es hat in seinem Urteil die Gründe anzugeben, die dafür leitend gewesen sind. Verfahrensrechtlich fehlerhaft ist die Beweiswürdigung, wenn das Gericht die Grenzen seines Rechts, die Beweise frei zu würdigen, überschritten hat. Dieser Verstoß ist hier ebenfalls gegeben.

Die in den Urteilsgründen des LSG (S. 14) enthaltenen Sätze: "Bei dieser Sachlage kann der Senat den von Dr. G[illegible] II in der genannten Stellungnahme wiedergegebenen Erklärungen Sch[illegible] über erlittene Mißhandlungen keinen Beweiswert beimessen. Wäre auch Sch[illegible] im Lager - wie von Dr. G[illegible] angedeutet - mit stahlverzackten Ruten und Peitschen zusammengeschlagen worden, hätten zumindest bei der Untersuchung am 9. Juni 1950 noch Spuren am Körper gefunden werden müssen, was jedoch nicht der Fall war", enthalten Unterstellungen, für die sich weder in den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Vorakten noch in den eingeholten ärztlichen Gutachten eine ausreichende Grundlage findet. Die Verfasser des fachinternistischen Gutachtens des Städtischen Krankenhauses Ludwigshafen vom 23. Mai 1961 jedenfalls sind, wie ihre Bemerkung: "Es ist vielmehr anzunehmen, daß er nicht mißhandelt wurde, sondern vielmehr das System dieser Internierungslager gekennzeichnet werden sollte", deutlich macht, erkennbar davon ausgegangen, daß der Verstorbene von Mißhandlungen nicht selbst betroffen war.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Deswegen durfte das Berufungsgericht diesem fachinternistischen Gutachten nicht entnehmen, daß in jedem Fall - also unabhängig davon, ob Mißhandlungen vorlagen oder nicht - der Herzinfarkt, an dem der Ehemann der Klägerin gestorben ist, unmittelbare Folge einer Teilerscheinung der allgemeinen Gefäßsklerose, nämlich einer Coronarsklerose war und somit nicht als Folge einer Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 5 BVG anzuerkennen ist. Durch die gegen jenes Gutachten gerichteten Bemängelungen des Dr. G[illegible] II vom 24. Juni 1961 mußte sich das LSG vielmehr gedrängt fühlen, Beweise darüber zu erheben, ob der Verstorbene persönlich Mißhandlungen während der Internierungszeit tatsächlich erlitten hat. Zu einer eingehenden Prüfung hierüber boten überdies die im Verfahren der Tatsacheninstanzen beigebrachten Erklärungen des ehemaligen Lagerarztes Dr. M[illegible] sowie der früheren Mithäftlinge Anlaß. Je nach dem Ergebnis der erforderlichen Ermittlungen wären dann Sachverständige darüber zu hören gewesen - allenfalls hätte schon ein Nachtrags- oder Ergänzungsgutachten genügt -, ob beim Vorliegen von Mißhandlungen der Tod des Ehemannes der Klägerin eine Schädigungsfolge, sei es auch nur im Sinne der Verschlimmerung, darstellen kann. Sachaufklärung und Beweiswürdigung durch das LSG waren also fehlerhaft.

IV. Nach alledem machen bereits die verfahrensrechtlichen Rügen der Klägerin die Revision statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG), ohne daß noch geprüft zu werden braucht, ob zudem noch eine Verletzung der Kausalitätsnorm (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG) vorliegt.

Das angefochtene Urteil beruht auf den gerügten wesentlichen Verfahrensmängeln. Es ist möglich, daß das Beru-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

fungsgericht bei einer erschöpfenden Aufklärung des Sachverhalts und bei einwandfreier Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens sachlich eine andere Entscheidung getroffen hätte. Das Urteil des LSG muß daher wegen dieser Mängel aufgehoben werden. Da zur Entscheidung über den Anspruch der Klägerin weitere Feststellungen erforderlich sind, kann der erkennende Senat in der Sache selbst nicht entscheiden; sie ist deshalb an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem das Verfahren abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS